

Was ist Preistreiberei?

Vom k. l. Richter Erich Neuborn.

Ueber diese Frage ist in letzter Zeit, insbesondere nach Kundmachung der neuesten Preistreiberverordnung (kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131) viel geschrieben und noch nicht gesprochen worden — ein Beweis, daß die Antwort auf diese Frage nicht kurz und unbestritten erteilt werden kann.

Die Erörterung und Klarstellung dieser Frage ist aber nicht bloß für die beteiligten Kreise — dazu gehören auch Gericht und Verteidigung — sondern für die weite Öffentlichkeit von außerordentlicher Bedeutung, ja, sie kann — so paradox es auf den ersten Blick erscheinen mag — auf den Ausgang des Krieges von Einfluß sein, soweit die Frage der Ernährung und der Valuta in Betracht kommen.

Es kann nicht geleugnet werden, daß in der gegenwärtig durch die kriegerischen Ereignisse so sehr erschwerten Zeit die Tatsache, daß die verschiedenen Bedarfsgegenstände, hauptsächlich aber Lebensmittel, von Tag zu Tag im Preise steigen und hierdurch den breitesten Schichten der Bevölkerung überhaupt unzugänglich werden, aufmerksamste Beachtung seitens der Regierung erfahren muß und daß rechtzeitig alle jene Maßnahmen getroffen werden müssen, welche geeignet sind, um unerlaubten Bestimmungen gewissenloser Elemente Einhalt zu tun. Es darf aber auch andererseits nicht außer acht gelassen werden, daß der freie legitime Handel, welcher gerade jetzt infolge Kriegszustandes zwischen den meisten Staaten der alten und der neuen Welt und durch die vielfach erlassenen Ausfuhrverbote seitens der wenigen noch neutralen Länder ohnehin sehr eingeengt ist, im Interesse der gesamten Bevölkerung nicht ganz unterbunden werden darf, was durch allzu strenge Vorschriften, noch mehr aber durch eine nicht sachgemäße Handhabung derselben herbeigeführt werden könnte.

Schon aus der Gegenüberstellung dieser beiden extremen Gesichtspunkte kann ersehen werden, daß die Lösung der Fragen „Was ist Preistreiberei?“ und „Wer ist als Preistreiber zur Verantwortung zu ziehen?“ keineswegs einfach ist.

Ich möchte vorausschicken, daß die Besorgnisse verschiedener Interessentengruppen, insbesondere der kaufmännischen Welt, in dem Maße, wie sie gehegt werden, durchaus nicht begründet sind. Die letzte Preistreiberverordnung unterscheidet sich, wie auch der Justizminister Freiherr v. Schöncl vor einigen Tagen einer bei ihm erschienenen Deputation erklärt hat, von der früheren eigentlich im Wesen nur durch die verschärften Strafbestimmungen, durch die neu eingeführten Preisprüfungsstellen und dadurch, daß sie nunmehr auf alle Bedarfsgegenstände ihre Wirksamkeit ausdehnt. Wodurch soll also plötzlich der legitime Handel überhaupt lahmgelegt werden, wenn der Wortlaut im großen und ganzen derselbe geblieben ist? Der gewissen- und skrupellose Preistreiber wird sich von seinem unerlaubten Treiben auch durch die strengere Strafe nicht abhalten lassen.

weil es ihm gleichgültig ist, ob er früher wegen Vergehens der Preistreiberei zu sechs Monaten oder gar zu einem Jahr verurteilt wurde oder ob er gar nicht verurteilt wurde in der Dauer von acht Monaten. Und so wird es ihm gleichgültig sein, ob er früher R. 200.000 Geldstrafe zu erleiden hatte oder gegenwärtig — er nehme das größte Ausmaß an, weil ich nur von „sehr großen“ Preistreibern sprechen will — R. 500.000 Geldstrafe zahlen muß, wenn er Millionengeschäfte gemacht und seinen Profit in Sicherheit gebracht hat. Den gewissenhaften, legitimen Händler aber, welcher mit den bisherigen drei Preistreiberordnungen nicht in Konflikt kam, wird auch die noch so strenge Strafverschärfung und die gewiß notwendige Ausdehnung der Straffunktion auf alle Bedarfsgegenstände — was ist heute „unbeheblich“? — nicht weiter tangieren; die Einführung der Preisprüfungsstellen aber wird er gewiß nur freudig begrüßen, weil ihm nunmehr jedes Bedenken in Ansehung der Preisfeststellung vollends schwinden muß.

Daß aber gerade denjenigen „Händlern“ förmlich Straffähigkeit zugesichert werden soll, welche ihr Gewissen erst dann entbeden, wenn sie als Beschuldigte vor Gericht vernommen werden und dann zur Verschleierung ihres unerlaubten Gewinnes die bekante Aufstellung machen: „Ich berechne 2 Prozent Regie, 3 Prozent Kalo, 2 Prozent Fracht, 2 Prozent Einkaufsprovision, 1 Prozent Verkaufsprovision — und „bloß“ 5 Prozent „bürgerlichen“ Gewinn für mich“ — ist nicht einzusehen. Mit diesen „Händlern“ werden sich wohl auch kaum die übrigen legitimen Händler identifizieren wollen! Treten doch heute alle möglichen und auch unmöglichen Elemente als „Kaufleute“ auf, Leute, welche früher niemals mit kaufmännischen Berufen auch nur Berührung hatten, und welchen die elementarsten kaufmännischen Begriffe abgehen. Solchen „Kaufleuten“ gegenüber muß die äußerste Strenge des Gesetzes platzgreifen, weil sie in Anbetracht der gegenwärtigen allgemeinen Situation nicht als notwendige Glieder der Gesellschaft, sondern als gemeingefährliche Schädlinge anzusehen sind. Die neue Verordnung hat daher auch mit Recht im § 47 vorgeesehen, daß Personen, welche wegen Vergehens oder Vergehens der Preistreiberei verurteilt werden — im ersteren Falle sofort, im letzteren aber obligatorisch — unter Polizeiaufsicht gestellt oder zum zwingenden Aufenthalt an bestimmten Orten angewiesen („konfiniert“) werden können.

Eine Reihe von Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917 ist neu und warm zu begrüßen. Dies gilt insbesondere von der „Erleichterung der Preise“ (§ 14). Hierdurch ist nicht nur dem Publikum die Möglichkeit gegeben, die billigste Einkaufsquelle zu wählen, sondern es wird auch die Konkurrenz der Detailhändler wachgerufen werden. Es wird gewiß den Käufern daran gelegen sein, nur beim „billigsten“ Kaufmann den Einkauf zu besorgen, und dem Kaufmann wird es schließlich auch nicht gleichgültig sein, ob die Kunden ihm erhalten bleiben oder zum Konkurrenten gehen. Es wird aber hauptsächlich den „legitimierten Aufsichtsorganen“ (§ 40) ermöglicht sein, von denjenigen Kaufleuten, welche im Verhältnisse zu anderen Händlern für dieselbe Ware höhere Preise fordern, die entsprechende Aufklärung zu verlangen, damit zum Schutze des kaufenden Publikums die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Neu und sehr zweckmäßig ist die Institution der Preisprüfungsstellen (§ 26 ff.) und der Zentral-Preisprüfungskommission (§ 32 ff.). Diese haben für Bedarfsgegenstände Richtpreise zu bestimmen (§ 27, c) und d), ferner den Gerichten und staatlichen Behörden über Preisverhältnisse Auskünfte zu erteilen und Gutachten zu erstatten (§ 27, a) und b), endlich die Gutachten und Äußerungen zu veröffentlichen, damit jedermann eine Richtschnur besitzt (§ 33, 3). Verurteilungen, welche von diesen Körperchaften ausgehen, muß jeder, bei sonstiger Bestrafung, durch die politische Behörde Folge leisten, ihnen muß auch jeder allfällige Fragen richtig beantworten und die geforderten Auskünfte erteilen (§§ 33, 39).

Die wichtigsten Bestimmungen bleiben doch die über „Preistreiberei“ (§ 20—23). Diese bezieht nach § 20, wer „in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt“. Preistreiberei im eigentlichen Sinne ist strafbar nach Ziffer 1 als Übertretung, nach Z. 2 als Vergehen, „wenn der Täter schon einmal wegen Preistreiberei verurteilt wurde oder wenn der unrechtmäßige Gewinn, welcher durch die strafbare Handlung erzielt wurde oder erzielt werden sollte, R. 2000 übersteigt“, und nach Z. 3 als Verbrechen, „wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden“. Bei Beurteilung der Frage, ob der Preis übermäßig war, sind alle Vermögensvorteile zu berücksichtigen, welche der Täter neben dem Preise zur Verschleierung des Uebermaßes forterte, also zum Beispiel Verpackung usw.

Wegen Preistreiberei wird auch gestraft nach § 23/3, „wer Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder Handel — insbesondere durch Aufstapelung — einschränkt, um die Preise zu steigern“ und nach § 23/4, „wer mit Bedarfsgegenständen Kettenhandel treibt oder sich in andere Machenschaften einläßt, die geeignet sind, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern“. Diese Bestimmungen waren es auch vornehmlich, welche Anlaß zu Zweifel gegeben und viele Ge-

müter — besonders in der Handelswelt — beunruhigt haben.

Was die Bestimmung des § 23/3 anlangt, so könnte man auf den ersten Blick allerdings meinen, es wäre jeder Kauf von Bedarfsgegenständen strafbar, weil jede größere Nachfrage naturgemäß ein geringeres Angebot und dies wieder eine Preissteigerung zur Folge hat. Allein man wird diese Norm nicht wörtlich nehmen können, sondern logischerweise dahin verstehen müssen, daß nur das spekulative Aufkaufen oder Aufstapelung von Bedarfsgegenständen (das „Samstern“), welches in der Absicht erfolgt, die Preise in die Höhe zu treiben, bestraft werden soll.

Ebenso wird als „Kettenhandel“ unmöglich jener legitime Handel angesehen werden können, welcher den direkten Verkehr zwischen Erzeuger oder Großhändler und Detailverkäufer oder Verbraucher auf kürzestem Wege vermittelt. Jede unnötige Verlängerung des Weges, welcher den Erzeuger oder Großhändler mit dem Detailhändler oder Verbraucher verbindet, ist allerdings unerlaubt und zu ahnden. Es war ehemals möglich und wird wohl auch heute noch möglich sein, daß der Detailhändler oder Verbraucher seinen Lieferanten ohne Zwischenhändler aufsucht und bei diesem seinen Bedarf deckt. Die Einschlebung von dazwischenliegenden Gliedern verschafft diesen wohl leichten Profit, verteuert aber die Ware. Diese Verteuerung trifft nur den Verbraucher; denn wenn der Detailhändler die Ware, für welche er im direkten Einkauf beim Erzeuger oder Großhändler viel weniger bezahlt, durch Vermittlung mehrerer Personen erst aus fünfter oder gar zehnter Hand kauft, muß er natürlich entsprechend teurer bezahlen und daher auch seinerseits den Verbrauchern teurer berechnen. Wenn jedoch im Verordnungsweg — und nach § 62 ist die Regierung ermächtigt, einzelne Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, und es soll ja nach der Erklärung des Justizministers in Kürze eine derartige „Durchführungsverordnung“ herausgegeben werden — oder durch festgelegte Gerichtspraxis bestimmt würde, daß zwischen Erzeuger oder Großhändler und Detailhändler oder Verbraucher nicht mehr als ein Zwischenhändler auftreten dürfe, so würde sowohl der Detailhändler und Verbraucher, als auch der Erzeuger und Großhändler genötigt sein, direkte Verbindung miteinander anzuknüpfen und der unerlaubte Zwischenhandel wäre mit einem Schlag unmöglich gemacht. Durch die obligatorisch vorzuschreibende Faktura könnte in jedem Falle sofort festgestellt werden, welchen Weg eine Ware bereits zurückgelegt hat und ob ein Kettenhandel im Sinne des § 23/4 vorliegt. Da weiter im § 36 für die Preisprüfungsstellen bestimmte Normen für die Erstellung der Richtpreise festgesetzt sind, wobei auf die Erzeuger, Groß- und Detailhändler genau Bedacht genommen wird, so würden die letzten Zweifel für die Kaufmannswelt beseitigt sein. Jedermann wüßte, welche Geschäfte er noch entwerfen kann und darf und von welchen Geschäften er seine Hände lassen muß.

Eine Behinderung des Handels, und zwar des legitimen Handels — denn nur dieser verdient wohl gesetzlichen Schutz — wäre keineswegs gegeben. Der Manufakturwarenhändler, Sollicitator etc., welcher trotz Mangels jeglicher Fachkenntnisse in kürzester Zeit in der Lebensmittelbranche Bescheid wußte, wird wohl auch nicht lange brauchen, um nochmals umzulernen. Der Zwischenhandel wird heute fast durchweg von Leuten betrieben, auf welche auch in Friedenszeiten der Handel durchaus nicht angewiesen war. Es ist auch keineswegs erforderlich, daß eine Ware von Wien beispielsweise — wie es in der Praxis vorgekommen ist — nach Ungarn, von hier nach Galizien und schließlich wieder nach Wien kommt, nachdem der Preis auf diesem großen Umweg eine zweihundertprozentige Steigerung erfahren hat. Es ist auch keineswegs zu dulden, daß eine Ware — auch das ist vorgekommen — von Triest nach Wien und von hier wieder auf einem Umweg nach Triest zu demselben Händler zurückkehrt, welcher sie das erste Mal abgegeben hat, jetzt aber den dreifachen Preis bezahlen mußte.

Das ist Preistreiberei, das ist Kettenhandel, der unter allen Umständen auszumerzen ist und nicht streng genug bestraft werden kann.

Es wäre noch auf § 43 zu verweisen, welcher den Verfall der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates ausspricht. In Z. 4 wird bestimmt, daß der Staat die verfallenen Bedarfsgegenstände oder ihren Erlös zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden hat. Ich würde ergänzend hinzufügen, der „armen oder minderbemittelten“ Bevölkerung und würde es dem Disarmamentfonds überlassen, in entsprechender Weise dafür zu sorgen, daß in erster Linie die Armen und dann die Minderbemittelten diese Bedarfsgegenstände, beziehungsweise den Erlös zugewiesen erhalten.

Abschließend ist noch des § 60 Erwähnung zu tun, welcher die Uebergangsbestimmungen enthält. Danach kommt das neue, also strengere Recht zur Anwendung, wenn eine nach dem alten Gesetz strafbare Handlung nach Beginn der Wirksamkeit der neuen kaiserlichen Verordnung, also nach dem 15. April 1917 fortgesetzt oder wiederholt wird.

Es ist zu wünschen, daß die neue Verordnung gegen die Preistreiberei die Erwartungen, welche sich an dieselbe knüpfen, in vollem Maße erfüllen und daß der legitime Handel langsam wieder in jene Bahnen einlenken wird, welche er vor Ausbruch des Krieges gewandelt ist. Bei eintigem gutem Willen

der besonnenen Kaufleute und bei strenger, aber einsichtsvoller Handhabung des neuen Gesetzes wird sich unter Vermeidung von Mißgriffen ein voller Erfolg erzielen lassen.